

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 50/08 B

L 13 R 761/05 (Bayerisches LSG)
S 13 R 24/04 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.12.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf das Vorliegen von Verfah-rensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsge-mäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Soweit die Beschwerdebegründung nicht schon gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG unzulässig ist, weil sie die Beweismwürdigung des LSG angreift, zielt sie in ihren wesentlichen Teilen auf eine angeblich unzureichende Sachverhaltsaufklärung durch das LSG und bemüht sich, diesen angeblichen Fehler auf Verletzungen des Anspruchs auf Gewäh-rung rechtlichen Gehörs zurückzuführen und den Umfang der Sachverhaltsaufklärung sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs als Fragen grundsätzlicher Bedeutung darzustellen. Eine auf derartige Erwägungen gestützte Beschwerde ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die besonde-ren Voraussetzungen für eine Aufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG eingehalten wären; andernfalls würde diese Vorschrift umgangen. Eine zulässige Aufklä-rungsrüge hat der Kläger indes nicht erhoben.
- 5 Werden Verstöße gegen § 103 SGG gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis-antrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweis-antrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mit-hin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Ein Beweis-antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsachenin-stanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von ei-nem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweis-antrag in einem vorberei-



tenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn der Kläger bezeichnet die insoweit behaupteten Beweisanträge nicht hinreichend, sondern beschränkt sich auf das Vorbringen, „die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge“ seien vom LSG übergegangen worden.

- 7 Hinsichtlich der Einvernahme des Hausarztes Dr. H als Zeugen hat der Kläger ebenfalls nicht aufgezeigt, dass das LSG von ihm - dem Kläger - gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene prozessordnungsgemäße Beweisanträge übergegangen habe. Er trägt hierzu vor, dass die Anhörung des Hausarztes bereits in der ersten Instanz zurückgewiesen worden sei und der Antrag mit Schriftsatz vom 11.11.2005 wiederholt worden sei. Der Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, den Beweisantrag bis zuletzt weiterverfolgt zu haben.
- 8 Ebenso wenig hat er dargelegt, wann und mit welcher Begründung er das LSG gebeten habe, einen der im Verfahren tätig gewordenen Sachverständigen zur Erläuterung seines jeweiligen Gutachtens anzuhören; er hat auch nicht verdeutlicht, welche erläuterungsbedürftigen Punkte er bereits gegenüber dem LSG aufgezeigt haben will.
- 9 Entgegen seinem Vorbringen war der Kläger durch ein fehlerhaftes Vorgehen des LSG an entsprechenden ordnungsgemäßen Beweisanträgen nicht gehindert. Insbesondere hat er nicht vorgetragen, in der mündlichen Verhandlung keine Gelegenheit gehabt zu haben, die Sach- und Rechtslage mit dem Berufungssenat zu erörtern und seine Anträge hierauf abzustellen. Allerdings erhebt der Kläger sinngemäß den Vorwurf, über die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht zuvor informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).
- 10 Die vom Kläger erhobenen Grundsatzrügen zielen letztlich - wie bereits angedeutet - ebenfalls auf weitere Sachaufklärung und sind mangels Beweisanträgen schon deshalb unzulässig. Mit Rücksicht auf die angeführte Rechtsprechung zum Umfang von gerichtlichen Hinweispflichten hat es der Kläger außerdem versäumt, ihre Klärungsbedürftigkeit näher darzulegen (*zu dieser Voraussetzung BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Das gilt für die angeblich grundsätzlichen Fragen nach dem Umfang der Sachaufklärungspflicht bei bestimmten medizinischen Fall-



gestaltungen und bei für erläuterungsbedürftig angesehenen Sachverständigengutachten in gleicher Weise, soweit es sich überhaupt um Rechtsfragen und nicht um Tatsachenfragen handelt und soweit sie das hier maßgebliche Rentenversicherungsrecht und nicht das in der Beschwerdebegründung genannte "Entschädigungsrecht" betreffen. Denn auch insoweit hat sich der Kläger mit der einschlägigen Rechtsprechung nicht befasst (*vgl die Nachweise bei Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 106 RdNr 4 ff; Keller aaO § 128 RdNr 7a jeweils mwN; zur Erläuterung des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5*).

- 11 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

